

**BUNDESEINIGUNGSAMT  
beim  
Bundesministerium für  
Wirtschaft und Arbeit**

Zl. 40/BEA/2008-15

Register IV  
L 3/2008/XXI/95/3

Das Bundeseinigungsamt beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat in der Senatsverhandlung vom 17. September 2008 unter dem Vorsitz des stellvertretenden Vorsitzenden Mag. Walter Neubauer und im Beisein der Mitglieder Dr. Christoph Kainz und Dr. Christian Vanik aus der Gruppe der Arbeitgeber und der Mitglieder Reinhard Bödenauer und Kurt Zach aus der Gruppe der Arbeitnehmer sowie des Schriftführers Mag. Andreas Plammer über den vom Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Kunst, Medien, Sport, freie Berufe, gestellten Antrag auf Abänderung der vom Bundeseinigungsamt festgesetzten Lehrlingsentschädigung im Lehrberuf Veranstaltungstechnik nach durchgeführter Verhandlung nachstehende

## **L e h r l i n g s e n t s c h ä d i g u n g**

festgesetzt:

### **Artikel I**

#### Geltungsumfang

Fachlicher Geltungsbereich: Veranstaltungstechnik, soweit für diesen Wirtschaftszweig kein Kollektivvertrag - ausgenommen Kollektivverträge gemäß § 18 Abs. 4 ArbVG - wirksam ist.

Räumlicher Geltungsbereich: Das Gebiet der Republik Österreich.

Persönlicher Geltungsbereich: Lehrberechtigte im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes, die Lehrlinge im Lehrberuf Veranstaltungstechnik fachlich ausbilden und im Rahmen dieser Ausbildung verwenden, sowie die von diesen Lehrberechtigten beschäftigten Lehrlinge im Lehrberuf Veranstaltungstechnik.

## **Artikel II**

### Ausmaß der Lehrlingsentschädigung

#### 1. Die Lehrlingsentschädigung beträgt:

im 1. Lehrjahr	€ 455,--	monatlich
im 2. Lehrjahr	€ 587,--	monatlich
im 3. Lehrjahr	€ 726,--	monatlich
im 4. Lehrjahr	€ 941,--	monatlich.

#### 2. Urlaubszuschuss:

Jeder Lehrling erhält einmal im Lehrjahr zusätzlich zu seinem Urlaubsentgelt einen Urlaubszuschuss in der Höhe einer monatlichen Lehrlingsentschädigung. Der Urlaubszuschuss ist bei Antritt desurlaubes, bei Konsumation desurlaubes in Teilen bei Antritt des längeren Urlaubsteils, spätestens aber am 30. Juni zu bezahlen. Während des Lehrjahres ein- bzw. austretende Lehrlinge erhalten den aliquoten Teil des Urlaubszuschusses.

#### 3. Weihnachtsremuneration:

Jeder Lehrling erhält einmal im Kalenderjahr eine Weihnachtsremuneration in der Höhe einer monatlichen Lehrlingsentschädigung, die spätestens am 30. November zu bezahlen ist. Während des Kalenderjahres ein- bzw. austretende Lehrlinge erhalten den aliquoten Teil der Weihnachtsremuneration.

#### 4. Basis für Überstundenberechnung gemäß § 1 Abs. 1a Z 1 KJBG:

Gibt es in einem Betrieb keinen einschlägigen Facharbeiterlohn iSd § 1 Abs. 1a Z 1 KJBG, so ist für die Überstundenentlohnung von Lehrlingen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, für die Berechnung des Grundlohnes und des Überstundenzuschlags ein Stundensatz von € 8,10 heranzuziehen.

## **Artikel III**

### Beginn der Wirksamkeit

Die Festsetzung der Lehrlingsentschädigung tritt mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Wien, am 17. September 2008

Der stellvertretende Vorsitzende:

Walter Neubauer

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: